

8/SN-220/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 496/148

A-6010 Innsbruck, am 27. Jänner 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

ZI. _____ Datum: 5. FEB. 1986 Verteilt 13. FEB. 1986 <i>Mailhammer</i>	GESCHÄFTSZAHLENURK 5-GE/9.86
--	---------------------------------

Dr. Hojzel

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 61.020/21-L/85 vom 11. Dezember 1985

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 144/1974 und BGBl. Nr. 544/1982 geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die vorgesehene Übergangsbestimmung so zu fassen, daß sie nach dem Ablauf des 31. Dezember 1989 wieder außer Kraft tritt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

./.

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schrammholzer